

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER RECYCLINGHÖFE UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN

Stand: 01.01.2025



Recyclinghofsatzung

Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren vom 31.10.2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 32 vom 14.11.2024)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16 ,17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wetteraukreis betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle Recyclinghöfe in Niddatal/Ilbenstadt, Echzell/Grund-Schwalheim und Friedberg.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:

I. Gegen eine Gebühr

- a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
- b) Altholz der Altholzkategorie A IV
- c) Altreifen
- d) Bauschutt
- e) Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)
- f) Dispersionsfarben (nur am Recyclinghof in Friedberg)
- g) Flachglas
- h) Grünabfall
- i) Hartkunststoffe
- j) HBCD-haltiges Dämmmaterial (nur am Recyclinghof in Echzell)
- k) Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)
- l) Künstliche Mineralfaserwolle (nur am Recyclinghof in Echzell)
- m) Metallschrott
- n) Papier, Pappe, Kartonagen
- o) Restmüll
- p) Asbesthaltige Baustoffe (nur am Recyclinghof in Echzell)
- q) Sperrmüll

II. Gebührenfrei

- a) Altkleider
- b) Altspeiseöle und Altspeisefette
- c) Gerätebatterien
- d) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- e) Elektroaltgeräte (Sammelgruppe 1 bis 5)
- f) Hohlglas
- g) Korken
- h) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

(3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche zur Abgabe berechtigt, wenn es sich bei den zu entsorgenden Altgeräten um Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 (5) Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) handelt. Zur Abgabe von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind auch Vertreiberinnen und Vertreiber berechtigt, die ihre Niederlassung im Wetteraukreis haben.

(4) Private Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

§ 2 Benutzung

(1) Die vom Wetteraukreis bereitgestellten Recyclinghöfe stehen zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und dürfen nur zu diesem Zweck betreten werden.

- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebühr kann an der Annahmestelle sowohl in bar als auch bargeldlos entrichtet werden. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.
- (3) Sofern die Anlieferin / der Anlieferer die Gebühr nach Abs. (1) und (2) nicht bei Abgabe des Abfalls entrichtet, so wird zuzüglich zu dieser Gebühr noch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von in § 1 Abs. 2 I. genannten Abfällen außer Altreifen und Dispersionsfarben ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht.

Die Mindestgebühr wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Dementsprechend errechnet sich die Mindestgebühr für mindestens 40 Kilogramm

Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,002$ t, dies bedeutet dass bei Überschreiten des 2 Kilogramm-Schrittes aufgerundet wird.

Die Mindestlast und die Messgenauigkeit der geeichten Waagen können an der jeweiligen Annahmestelle eingesehen werden.

- (2) Bis zu einem Mindestgewicht von 40 Kilogramm wird folgende Mindestgebühr festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	Altholz der Altholzkategorie A IV	6,60 €
3.	Bauschutt	2,00 €
4.	Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)	4,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Hartkunststoffe	0,00 €
8.	HBCD-haltiges Dämmmaterial (nur am Recyclinghof in Echzell)	40,00 €
9.	Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	13,50 €
10.	Künstliche Mineralfasern (nur am Recyclinghof in Echzell)	9,00 €
11.	Metallschrott	0,00 €
12.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
13.	Restmüll	8,00 €
14.	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall (nur am Recyclinghof in Echzell)	200,00 €
15.	Sperrmüll	6,00 €

(3) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht gelten folgende Leistungsgebühren

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	100,00 €	je Tonne
2.	Altholz der Altholzkategorie A IV	200,00 €	je Tonne
3.	Bauschutt	60,00 €	je Tonne
4.	Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)	130,00 €	je Tonne
5.	Flachglas	0,00 €	je Tonne
6.	Grünabfälle	60,00 €	je Tonne
7.	Hartkunststoffe	0,00 €	je Tonne
8.	HBCD-haltige Bauabfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	2.000,00 €	je Tonne
9.	Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	450,00 €	je Tonne
10.	Künstliche Mineralfasern (nur am Recyclinghof in Echzell)	450,00 €	je Tonne
11.	Metallschrott	0,00 €	je Tonne
12.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	je Tonne
13.	Restmüll,	270,00 €	je Tonne
14.	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall (nur am Recyclinghof in Echzell)	200,00 €	je Tonne
15.	Sperrmüll	180,00 €	je Tonne

(4) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück.
Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Dispersionsfarben erfolgt pro Eimer.
Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 € pro Eimer erhoben

(6) Für die unter § 1 Absatz 2 II. genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Sonstiges

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung des Wetteraukreises vom 25.10.2017, die Gebührensatzung vom 25.10.2017 sowie der Organisationsplan vom 19.09.2017 einschließlich Infoblätter sowie die Betriebspläne in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 31.10.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Birgit Weckler

Erste Kreisbeigeordnete

gez. Jan Weckler

Landrat